

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00121 vom 29. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00121

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00121 du 29 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00121 del 29 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, war ab dem 22. November 2010 für die Y.____ AG als Hilfsarbeiter im Flachdachbereich tätig (Urk. 10/13). Am 15. April 2011 stolperte er während der Arbeit beim Rückwärtsgehen und fiel auf die linke Schulter (Urk. 10/5/18), worauf sich eine posttraumatische Bursitis sub acromialis (Entzündung der Bursa subacromialis am Schultergelenk) entwickelte (Urk. 10/5/8).

Der Versicherte meldete sich am 5. September 2011 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 10/6). Diese ordnete nach diversen medizinischen und erwerblichen Abklärungen mit Verfügung vom 19. August 2014 eine bidisziplinäre

(rheumatologisch-psychiatrische) Begutachtung durch Dr. med. Z.____ und Prof. Dr. med. A.____ an (vgl. Urk. 10/103/9 und 10/103/10). Dagegen liess der Versicherte beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben (vgl. Urk. 10/103/3 ff.). Sie wurde mit Urteil IV.2014.00914 vom 27. Februar 2015 teilweise gutgeheissen, so weit auf sie eingetreten wurde, die angefochtene Verfügung wurde aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit sie zur Frage der Notwendigkeit der Begutachtung und der für das Gutachten notwendigen medizinischen Fachbereiche

einen Einigungsversuch unternahme (vgl. Urk. 10/110).

Am 16. Juni 2015 ordnete die IV-Stelle ein polydisziplinäres Gutachten an (vgl. Urk. 10/112, 10/114 und 10/115). Dagegen wandte die Rechtsvertreterin des Versicherten ein, der gerichtlich festgestellte Anspruch auf einen Einigungsversuch werde unterlaufen (Urk. 10/116). Die IV-Stelle erklärte darauf mit Schreiben vom 7. Juli 2015 (Urk. 10/117), dass die mit Schreiben vom 30. Juli 2014 vorgeschlagenen Mediziner, Dr. Z.____ und Prof. A.____, nicht berücksichtigt werden könnten, da sie nicht auf der Gutachter-Liste der IV-Stelle aufgeführt seien. Zur abschliessenden versicherungsmedizinischen Stellungnahme bezüglich gesamthaft vorliegendem Gesundheitsschaden und dessen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit bedürfe es (unter Berücksichtigung der im Urteil dokumentierten Aspekte) einer orthopädischen und einer psychiatrischen Begutachtung. Zur Erfassung der funktionellen Einschränkungen werde zusätzlich eine EFL (Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit) empfohlen. Die Begutachtung in der Kombination orthopädisch-psychiatrisch plus EFL könne nur über die MEDAS-Stelle erfolgen, da keine Ärzte in der erwähnten Kombination plus EFL ausserhalb der MEDAS-Stellen angegeben werden könnten, die sich zur Begutachtung zusammenfinden und zu einer abschliessenden Konsensbeurteilung kommen würden. Es werde daher an einer polydisziplinären Begutachtung festgehalten. Demgegenüber vertrat die Rechtsvertreterin des Versicherten erneut

den Standpunkt, das sozialversicherungsgerichtliche Urteil vom 27. Februar 2015 werde mit dem von der IV-Stelle gewählten Vorgehen unterlaufen (Urk. 10/118).

Mit Schreiben vom

E. 2

Mit der angefochtenen Verfügung, namentlich der unmittelbaren Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung, wird dem vom Sozialversicherungsgericht in seinem Urteil IV.2014.00914 vom 27. Februar 2015 skizzierten Vorgehen keine Rechnung getragen, obwohl es aufgrund der gerichtlichen Anordnung zwingend zu befolgen wäre. Die Begründung, eine orthopädisch-psychiatrische Begutachtung samt EFL könne nur bei einer MEDAS-Stelle erfolgen (vgl. Urk. 9 S. 8 ff.), vermag dies nicht zu rechtfertigen, zumal sich das Sozialversicherungsgericht

mit Bezug auf den Fall des Beschwerdeführers bis heute weder zur Notwendigkeit einer orthopädisch-psychiatrischen Begutachtung noch generell zu einer EFL geäußert hat. Die angefochtene Verfügung ist folglich aus formellen Gründen aufzuheben, ohne dass das Erfordernis einer polydisziplinären Begutachtung materiell zu prüfen wäre. Auf den Beschwerdeauftrag, es sei festzustellen, dass zur Abklärung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf IV-Leistungen die angeordnete polydisziplinäre medizinische Begutachtung nicht notwendig sei, ist folglich nicht einzutreten. Hingegen ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der bereits längere Zeit fällige gerichtliche Einigungsversuch zügig zu unternehmen und in den Akten zu dokumentieren ist.

E. 3.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG).

E. 3.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien ein Betrag von Fr.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.